

# RS OGH 1969/9/30 8Ob187/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1969

## Norm

ABGB §833 D1

## Rechtssatz

Behauptet der eine Räumungsklage erhebende Miteigentümer das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Benützungsregelung und den Bruch dieser Vereinbarung durch den beklagten Miteigentümer, so ist der Rechtsweg zulässig. Daß der beklagte Miteigentümer in dem Zeitpunkt, als diese Vereinbarung getroffen wurde, noch nicht Miteigentümer war, ändert nichts daran, daß das Klagebegehren auf eine die Benützung des Hauses betreffende Vereinbarung gestützt wird.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 187/69  
Entscheidungstext OGH 30.09.1969 8 Ob 187/69  
Veröff: MietSlg 21773

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0015688

## Dokumentnummer

JJR\_19690930\_OGH0002\_0080OB00187\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)